

Erst nicht widerstehen, dann nicht wieder stehen

—
CLEMENS LIMBERG



Auch wenn es in der Luftfahrt – was die Passagierzahlen betrifft – derzeit nicht so steil bergauf geht wie im neusten Airbus A320neo, scheint sich die Branche langsam zu erholen. Zuletzt kam es aber zu einem Zwischenfall, der – zumindest direkt – weder durch Covid, Krieg in der Ukraine noch durch Technisches verursacht war: Ein Passagier an Bord eines Transitfluges war betrunken und begann zu randalieren, sodass in Österreich eine außerplanmäßige Zwischenlandung erfolgte.

Das dürfte für den alkoholisierten Passagier noch unangenehme Folgen haben; insgesamt ist es keine gute Idee, sich an Bord eines Linienfliegers übermäßig zu betrinken. Zu bedenken ist, dass der Alkohol aufgrund des in der Kabine herrschenden Luftdrucks (entspricht etwa dem Luftdruck in 2.000 Meter Seehöhe) und der damit verbundenen geringeren Sauerstoffsättigung im Blut stärkere Auswirkungen als auf dem Boden hat. Was sind aber die juristischen Folgen?

Nun, zunächst kann eine Fluglinie einem Passagier, der schon beim Boarding augenscheinlich durch Alkohol beeinträchtigt ist und sich unangemessen

verhält, den Mitflug verweigern, ohne dass der Ticketpreis oder dergleichen refundiert werden müsste. Dies ist für die anderen Passagiere, aber auch für den Betrunkenen die beste (und günstigste) Lösung.

Stellt sich aber erst im Flug heraus, dass der Passagier den Flugbetrieb stört (die bloße Alkoholisierung ohne weitere Störungen wäre kein ausreichender Grund), und ist ein Weiterflug mit ihm – beispielsweise weil er randaliert – nicht möglich, so kommt es im äußersten Fall zur Zwischenlandung, bei welcher der betreffende Passagier von Bord muss. Eine solche Zwischenlandung verursacht erhebliche direkte Kosten (Flughafengebühr, Treibstoffkosten etc.) und kann wohl auch indirekte Kosten (z.B. Ausgleichszahlungen aufgrund Flugverspätungen nach der Fluggastrechteverordnung; sonstige Schadenersatzansprüche anderer Passagiere aufgrund der Verspätung etc.) verursachen, für die der betrunkene Passagier grundsätzlich einzustehen hat.

Zudem erwarten den Passagier allenfalls sogar (beträchtliche) strafrechtliche Folgen: Denn § 186 StGB stellt die „vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt“ unter Strafe (Strafdrohung: ein bis zehn Jahre Haft); immerhin kommt es in Österreich zu rund zehn bis 30 Anzeigen zu diesem Delikt pro Jahr.

Zuletzt sei noch erwähnt, dass man – in seltenen Fällen – sogar seinen Job verlieren kann, wenn man betrunken fliegt; etwa wenn es sich bei dem Betrunkenen (wie zuletzt auf dem Buffalo Airport) nicht um einen Passagier, sondern um den Piloten des Linienflugzeugs handelt (bemerkenswerte 1,7 Promille wurden bei dem Piloten gemessen). Don't drink and fly! •